

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM
BIM-K 0452/2010

Firma
BBG Illerich Windkraftanlagen GmbH & Co. KG
Büro: Trierer Str. 13
56759 Kaisersesch

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-430
E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0452/2010
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 11.06.2012

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Enercon E-53, NH: 73,25 m, Rotord. 52,9 m, 800 kw
Ort Eulgem
Gemarkung Flur: 5 Flurst.: 331/8 und 331/5

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag vom 08.11.2011 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird wie folgt beschieden:

- Gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-53, Nabenhöhe 73,25 m, Rotordurchmesser 52,9 m, 0,8 MW in der Gemarkung Eulgem, Flur 5, Flurst.: 331/8 und 331/5

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2012\M06\0000F88F.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COACHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN • BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507



SPRECHZEITEN
GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.
ALLGEMEIN Mo. bis Do. 08:00 – 12:30 Do. 14:00 – 18:00 Fr. 08:00 – 12:30
BÜRGERBÜRO Mo. bis Mi. 07:15 – 18:00 Do. 07:15 – 18:00 Fr. 07:15 – 15:00
KFZ-ZULASSUNG Mo. bis Mi. 07:30 – 16:00 Do. 07:30 – 18:00 Fr. 07:30 – 12:30
GESUNDHEITSAMT Mo. bis Do. 07:30 – 12:00 SOWIE 14:00 – 16:00 Fr. 07:30 – 13:00



auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigelegten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigelegten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

2. Gemäß § 36 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S.2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch (ZustVO-BauGB) wird das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Ortsgemeinde Eulgem ersetzt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung zu 1 und 2:

Es wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie der Ersetzung des Einvernehmens ohne Rücksicht auf einen eventuell eingelegten Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis zu den Nebenbestimmungen:

	Seite
I. Allgemeine Nebenbestimmungen	2
II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
III. Baurechtliche Nebenbestimmungen	8
IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen	10
V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	10
VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	12
VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen	13
VIII. Denkmalpflegerische Nebenbestimmung	14

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

- Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher jeweils umgehend schriftlich anzuzeigen.
- Der Baubeginn der Windkraftanlagen ist folgenden Stellen mitzuteilen.

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Immissionsschutzbehörde, Postfach 1320, 56803 Cochem

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord –Regionalstelle Gewerbeaufsicht-,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Referat 10214,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Die Mitteilungen müssen jeweils eine Woche vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

- Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Kreisverwaltung

Cochem-Zell anzuzeigen.

- Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Kreisverwaltung vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Die Schallleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlage WKA 2 vom Typ Enercon E-53 mit der Nabenhöhe von 73,3 m darf gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose vom 27.04.2012 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr 101,4 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
2. Die v. g. Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

Schattenwurf

3. Die beantragte Windkraftanlage WKA 2 vom Typ Enercon E-53 mit der Nabenhöhe von 73,3 m und dem Rotordurchmesser von 53 m ist mittels Schattenwurfschalteneinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an folgenden Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird:

IP 02	Hauptstraße 23	Eulgem
IP 03	Hauptstraße 25	Eulgem
IP 04	In den Hägen 13	Eulgem
IP 05	In den Hägen 15	Eulgem
IP 07	In den Hägen 17	Eulgem
IP 09	In den Hägen 21	Eulgem
IP 10	Sängerweg 1	Eulgem
IP 11	Sängerweg 3	Eulgem
IP 12	Sängerweg 5	Eulgem
IP 16, 17	GI-Gebiet	Kaisersesch
Schutzbedürftige Räume im Gebiet gem. Bebauungsplan „Schaftrift/Karschheck“ in der Gemarkung Kaisersesch		

Die Forderung zum Schutz schutzbedürftiger Räume im Gebiet des Bebauungsplans „Schaftrift/Karschheck“ gilt entsprechend der Eigenbindungserklärung durch die Fa. BBG Illerich Windkraftanlagen GmbH & Co. KG, Trierer Straße 13, 56759 Kaisersesch, vom 28.04.2012 für die dort befindlichen schutzbedürftigen Räume sowie für die noch nicht bebauten Freiflächen, sobald dort schutzbedürftige Räume vorhanden sind und die v. g.

Grenzwerte überschritten würden.

Diese dem Antrag beigefügte Eigenbindungserklärung über den Betrieb der beantragten Windkraftanlagen ist für den Betreiber und dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

An dem Immissionsort

IP 14 Müllerhof Eulgem

darf **kein zusätzlicher Beitrag** zum Schattenwurf mehr durch die beantragten WKA entstehen, weil die v. g. Grenzwerte durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft werden.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

4. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlage muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden.
5. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
6. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz

7. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhe Bühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
8. Die Steigleiter darf nur mit Steigschutz i.V.m. persönlicher Schutzausrüstung benutzt werden. Dafür sind mindestens folgende persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und deren Benutzung anzuweisen:
 - Auffanggurt mit Steigschutzösen
 - Falldämpfer
 - Halteseil und Verbindungsmittel
 - Schutzhelm
 - ggf. Gehörschutz.
9. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

10. Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Gelände von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.
11. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren. Diese muss die Anforderungen nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ (ASR A3.4/3) erfüllen. Insbesondere ist die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Allgemein bewährt hat sich ein Wert von 10 Prozent der Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung. Die erforderliche Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss innerhalb von 0,5 s erreicht sein. Diese muss mindestens für die Dauer der Unfallgefahr zur Verfügung stehen.
12. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
13. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
 14. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

15. Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
16. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.

17. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z. B. Umwehungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.
18. Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
19. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
20. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).
Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Information –BGI 657 „Windenergieanlagen“- , Ausgabe März 2006) zu Grunde zu legen.
21. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Allgemein:

22. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindesten 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
23. Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf einzelner oder aller Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unverzüglich mitzuteilen.

24. Der Betreiber der Windkraftanlagen hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren.
25. Der Betreiber der Windkraftanlagen hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist.

Hinweis:

Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen

- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

III. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Baubeginn sind die Grundstücke in der Gemarkung Eulgem, Flur 5, Flurstücke 331/8 und 331/5 per Baulast zu vereinigen.
2. Abweichungsbeschluss:
Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des § 8 LBauO wird erteilt, sodass reduzierte Abstandsflächen von $0,25 \times H$ eingehalten werden müssen.
3. Die vorgelegte Typenprüfung der Fa. Enercon, Enercon E-53, 72,25 m Stahlrohrturm, Nabenhöhe 73,25 m, Rev. 2 ist Bestandteil der Genehmigung und beim Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
4. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und der der genehmigten Typenprüfung zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung).
5. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
6. Vor Gründungsbeginn sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.
7. Bevor sich Eis in einer Stärke auf den Rotorblättern bildet, bei dessen Abwurf es zu einer Gefährdung von Personen kommen kann, ist die WEA stillzusetzen. Um dies sicherzustellen, ist die WEA mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorblattheizung). Die Funktionssicherheit des installierten Systems ist nachzuweisen durch die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen Fußnote 2 zur Anlage 2.7/10 der Liste der technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Bis zur Vorlage des geforderten Nachweises ist der Betrieb der Windkraftanlage einzustellen, wenn die Außentemperatur + 3 Grad Celsius erreicht. Die Temperatur ist an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe zu ermitteln.

Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glatteis, Rauheif, Nebelfrost und Schneereggen in der direkten Umgebung der WEA. Außerdem ist sicherzustellen, dass von dem stillstehenden Rotor der Anlagen über Fahrwegen keine Gefahr für Fußgänger ausgeht. Dieses hat entweder durch eine automatische Stellung des Rotors bei Abschaltung parallel zum Weg oder durch Sperrung des Weges für Fußgänger zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch eine Sichtkontrol-

le sichergestellt ist, dass die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.

8. Außerdem sind im Gefahrenbereich "Eiswurf" Warnschilder aufzustellen, die Fußgänger und sonstige Verkehrsteilnehmer gut sichtbar auf die Gefahr aufmerksam machen.
9. Die WEA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.Das Sicherheitssystem muss darüber hinaus
 - redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
10. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatisch ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
11. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren ist die WEA folgender regelmäßigen Prüfung zu unterziehen:
 - Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - Der Betreiber hat diese Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
13. Die Rotorblätter sind jährlich einer visuellen Kontrolle durch einen Sachkundigen des Herstellers bzw. Betreibers zu unterziehen. Mindest zweijährlich ist die Vorspannung der Schrauben des Blattanschlusses zu kontrollieren. Die Kontrollen und deren Umfang sind im Wartungshandbuch der Anlage zu dokumentieren. Eventuell auftretende Schäden, welche über geringfügige Beschädigungen hinausgehen, sind dem Sachverständigen mitzuteilen.
14. Alle 4 Jahre hat sich ein anerkannter Sachverständiger vom ordnungsgemäßen Zustand der Rotorblätter zu überzeugen. Nach 12 Jahren verkürzt sich dieser Zeitraum auf 2 Jahre. Bei dieser Prüfung sind mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Überprüfung des Flanschbereiches und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen. Gegebenenfalls ist das Auftreten von Rissen und anderen Beschädigungen oder Veränderungen der GFK-Struktur zu beurteilen und Reparaturmaßnahmen festzulegen.
15. Jede WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
16. Nach Einstellung des Betriebes der WEA sind diese und die Trafostationen abzubauen und zu entsorgen.

17. Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

50.000,- Euro

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Cochem-Zell zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben sobald die Anlage, Fundament und Trafostation ordnungsgemäß abgebrochen und entsorgt sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell hinterlegt hat.

Nach dem Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber die seinerseits erforderliche Sicherheitsleistung bei der Kreisverwaltung des Landkreises Cochem-Zell hinterlegt hat.

IV. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 VAWS zu errichten und zu betreiben.
2. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAWS zu errichten und zu betreiben.
3. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
6. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

V. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigung eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fachbeitrag Naturschutz ist diese Ersatzzahlung er-

mittelt worden. Danach wird unterschieden für die Höhe bis 20 m und die Höhe über 20 m. Für die Höhe über 20 m ist die Ersatzzahlung mit 41.304,80 € angegeben. Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde, vor Baubeginn vorzulegen. Die Ersatzzahlung ist an die Landesoberkasse, Sparkasse Koblenz, Kontonr.: 72900, BLZ.: 57050120, unter Angabe der erforderlichen Daten: DS 2109, 1402-28 201, KV COC, Eulgem, Az.: BIM-K 0452/2010z u leisten.

2. Die Beeinträchtigungen, die bis zur Höhe von 20 m entstehen, sind gesondert auszugleichen. Im Fachbeitrag Naturschutz ist die Zahlung eines Ersatzgeldes angegeben. Die Höhe des Ersatzgeldes beträgt 5.000,00 EUR. Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn auf das Konto: Kto-Nr.4606, BLZ 587 512 30 bei der Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück unter Angabe der erforderlichen Daten: HHST 5.5.4.5.1.462900, WKA Eulgem, Az.: BIM-K 0452/2010 zu überweisen.
3. Für die in genehmigte dauerhafte Waldinanspruchnahme ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung mit einer Größe von 1.616 m² dem Forstamt Cochem spätestens bis zum 30.11.2014 auf aufforstungsfähigen Flächen nachzuweisen. Entsprechende Flächennachweise sind vorzulegen sowie Anträge auf Genehmigung der Erstaufforstung beim zuständigen Forstamt zu stellen.
4. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen mit einer Größe von 1.190 m², die als Montage- und/oder Lagerflächen unmittelbar am Standort jeder Windenergieanlage notwendig sind, hat spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.
5. Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatz- und Wiederaufforstung wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf

5.000 Euro

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz - Landesforsten -, Forstamt Cochem, Zehnhausstraße 18, 56812 Cochem zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

6. Die Beeinträchtigungen der Waldflächen und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. **Bei der weiteren Präzisierung der Planung des Einzelstandortes sind außerdem forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle relevanten Planungen mit der Forstbehörde abzustimmen.**

7. Aus Gründen des Erhalts der Bestandesstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Im Umfeld bis 100m um den Standort der geplanten Anlage befinden sich junge Laubholzkulturen, die nach dem Sturm Xynthia etabliert wurden. Die Laubholzbestände erreichen auf vergleichbaren Standorten Bestandeshöhen von ca. 28 m. Mit dem vorgesehenen Anlagentyp (Unterkante Rotorblatt bei 47 m über Geländeoberkante) wird die vorausgesetzte Mindesthöhe erreicht.
8. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefahrenpotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Der Einbau von Selbstlöschanlagen wird daher empfohlen. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sind gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) zu kennzeichnen und in einem Kataster, das relevante Daten wie Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, zu katalogisieren.
9. Die **baubedingten Rodungen** im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen für Zuwegung, Fundamente und Aufbauflächen sind grundsätzlich durch **Ersatzaufforstungen gemäß § 14 LWaldG flächengleich auszugleichen**. Sollten von der Rodung Flächen betroffen sein, die mit staatlichen Fördermitteln aufgeforstet wurden, sind diese Fördermittel zurück zu zahlen. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

VI. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Der **Wehrbereichsverwaltung West - Außenstelle Wiesbaden - Moltkering 9, 65189 Wiesbaden** ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **45-60-00 Reg.Nr. West2-B-6443-10-a** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- Art des Hindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten in WGS 84
- Bauhöhe über Grund
- Gesamthöhe über NN
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Datum der geplanten Fertigstellung

Da das Vorhaben im Bereich des militärischen Flugplatzes Büchel errichtet wird, ist jegliche Änderung bei der Ausführung der Planung (Standort und/oder Gesamthöhe und/oder Nabenhöhe) erneut vorzulegen!

VII. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

1. Es darf keine neue Zufahrt zur K 21 angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, unter Mitbenutzung des vorhandenen Wirtschaftsweges zur K 21 bei Station 0,950 als mittelbare Zufahrt erfolgen.
2. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtsbereich sind in beide Richtungen der K 21, bemessen 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mind. 150 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, frei zu halten.
3. Die Zufahrt ist einschließlich der erforderlichen Eckausrundungen für den Bemessungsverkehr, falls noch nicht geschehen, auf einer Länge von mind. 15,00 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße bituminös zu befestigen und dauerhaft nach den anerkannten Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
4. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Die Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der K 21 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlage verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung des Weges gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
6. Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
7. Ist für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
8. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
9. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.
10. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.
11. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Mo-

naten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.

12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

13. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Kreisstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
14. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
15. ggf. weitere Auflagen werden der abschließenden Beteiligung im Bauantragsverfahren ausdrücklich vorbehalten.
16. Der Erlaubnisnehmer wird ferner noch auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

VIII. Denkmalschutz

In dem Planungsgebiet sind Grabhügel bekannt. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten weitere archäologische Befunde und Funden (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten.

Vor Baubeginn hat eine archäologische Untersuchung und Dokumentation der zu erwartenden Funde und Befunde zu erfolgen. Es wird die Durchführung einer Geoprospektion empfohlen.

Der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie –Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (zwei Wochen vorher) anzuzeigen.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zu Tage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie –Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz ist unter der Rufnummer 0261/66753000 zu erreichen.

Begründung zu 1):

Mit Antrag vom 24.06.2010, eingegangen am 25.06.2010, haben Sie die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zur Errichtung einer WEA beantragt. Auf Antrag der Verbandsgemeinde Kaisersesch vom 04.01.2011 hatten wir die Entscheidung über die Voranfrage für einen Zeitraum von 8 Monaten ausgesetzt. Unter dem 08.11.2011 haben Sie die Voranfrage in einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umgewandelt. Gemäß **§ 19 BImSchG** in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der beantragten Anlagen ergibt sich aus **§ 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG** in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und **Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV**.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die gemäß § 3 c Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Begründung zu 2):

Die Ortsgemeinde Eulgem hat zu dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 31.01.2012 das nach § 36 BauGB zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderliche Einvernehmen versagt. Mit Schreiben vom 21.05.2012 haben wir der Ortsgemeinde mitgeteilt, dass wir beabsichtigen das versagte Einvernehmen zu ersetzen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch hat uns mit Schreiben vom 31.05.2012 mitgeteilt, dass der Ortsgemeinderat Eulgem in seiner Sitzung am 30.05.2012 beschlossen hat, an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festzuhalten.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden - also bauplanungsrechtlichen - Gründen versagen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich hier nach § 35 BauGB, da dieses im Außenbereich der Ortsgemeinde Eulgem verwirklicht werden soll. Jedoch handelt es sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um ein sog. privilegiertes Vorhaben. Der Gemeinde obliegt lediglich die Prüfung des § 35 BauGB, insbesondere die Prüfung ob öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 S.3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen.

Mit dem durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde abschließend überprüft, ob dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Als Ergebnis des Genehmigungsverfahrens kann festgehalten werden, dass dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das beantragte Vorhaben damit bauplanungsrechtlich zulässig ist. Auch der noch in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch dient nicht als rechtfertigende Grundlage für die Versagung des Einvernehmens. Denn auch ein „planreifer“ Flächennutzungsplan rechtfertigt nicht die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens (OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.1.1999 – 1 L 5538/97). Ist das Vorhaben jedoch bauplanungsrechtlich zulässig, so hat die Ortsgemeinde ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt. Aus diesem Grund haben wir die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Ersetzung des Einvernehmens erteilt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung zu 1) und 2):

Sollte gegen die Genehmigung Widerspruch eingelegt werden, so hätte dies zur Folge, dass gemäß § 80 Abs. 1 VwGO der Widerspruch die Rechtskraft der Genehmigung ggfls. bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges hinausschieben würde. Dies bedeutet konkret, dass Sie im Falle eines Widerspruchs von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keinen Gebrauch machen dürften, weil ein Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet. Dies gilt sowohl für einen Widerspruch der sich isoliert entweder gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder gegen die Ersetzung des Einvernehmens richtet als auch für einen Widerspruch, der beide Entscheidungen angreift. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Nach unserem Dafürhalten würde vorliegend das öffentliche Interesse das Suspensivinteresse eines etwaigen Widerspruchsführers, einer etwaigen Widerspruchsführerin bzw. der Ortsgemeinde Eulgem überwiegen.

Das überwiegende öffentliche Interesse folgt bereits aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG). Zweck dieses Gesetzes ist hiernach, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt das EEG das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen (vgl. § 1 Abs. 2 EEG). Schon die Notwendigkeit der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien spricht für das öffentliche Interesse an der Anordnung des sofortigen Vollzugs einer entsprechenden Genehmigung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 04.02.2009 - 11 S 53.08 -).

Gründe, die für die Rechtswidrigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Ebenso sind keine Gründe ersichtlich, die für die Rechtswidrigkeit der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sprechen. Auch nach nochmaliger Überprüfung konnten keine Rechtsfehler entdeckt werden, insbesondere eine Verletzung von Rechts-

vorschriften, die einen subjektiv öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch vermitteln könnten sind nicht ersichtlich. Ebenso ist die Verletzung der Rechtsvorschriften, die zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens berechtigen, nicht ersichtlich.

Aus vorgenannten Gründen besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung sowohl der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als auch der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens. . Aus diesem Grund wird die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angeordnet.

Allgemeine Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BlmSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	10.000,00 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz	2.839,52 EUR
- Untere Bauaufsichtsbehörde	500,00 EUR
- Untere Landespflegebehörde	190,00 Euro
- Landwirtschaftskammer	109,00 Euro
- Landesbetrieb für Straßen- und Verkehr	478,00 EUR
Summe:	14.116,52 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **14.119,60 EUR** unter Angabe der Anordnungsnummer 12056009 und der Haushaltsstelle **5.6.1.0.1.431200** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmen. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich danach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr in Höhe 1,0 v.H. der Errichtungskosten.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

2/14/16.11
Thorsten Loosen



2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz
3. LBM Cochem-Koblenz
Ravenéstr. 50
56805 Cochem
4. Forstamt Cochem
Zehnthausstr. 18
56812 Cochem
5. Wehrbereichsverwaltung West
-Außenstelle Wiesbaden-
Postfach 5902
65189 Wiesbaden
6. Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
Referat 10214
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
7. Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Bahnhofstr. 47
56759 Kaisersesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Abdruck unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der aufgrund Ihrer Stellungnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thorsten Loosen

Thorsten Loosen

8. Frau Toenneßen z.K.

9. Herrn Knigge z.K.

10. Wvl.

Toe 15.6.

